Med D133

Aus dem Institut für Gerichtsärztliche Medizin der
Medizinischen Akademie in Düsseldorf.
Direktor: Professor Dr. Berg

Die Kennzeichen sadistischer Verbrechen an den Leichen

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Würde eines doctor medicinae
vorgelegt
der hohen Medizinischen Fakultät der Wilhelms-Universität
in Münster
in Gemeinschaft mit der Medizinischen Akademie
in Düsseldorf

von
Alexius Wippermann
aus Dortmund.

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i.W.
1935

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Akademie in Düsseldorf und der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

gez. Manteufel, Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf.

gez. Jötten, Dekan der Medizinischen Fakultät Münster.

gez. Berg, 1 Berichterstatter.

gez. Többen, 2. Berichterstatter.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Der Sadismus stellt eine Paarung von Grausamkeit und Gewalttätigkeit mit Wollust dar. Im Lichte der Erkenntnis des nahen psychologischen Verwandtschaftsverhältnisses von Wollust und Grausamkeit muß man zahlreiche Verbrechen betrachten und aus dieser gegenseitigen Beziehung erklären. Es gibt kaum ein Verbrechensgebiet, wo nicht der sadistische Verbrecher seine Tätigkeit entfaltet oder entfalten kann. Das furchtbarste Verbrechen auf sadistischer Grundlage ist der Lustmord. Hier kann sich der Sadismus in der schrecklichsten Art und Weise äußern. In derartig extremen Fällen ist der Lustmord als solcher natürlich nicht so schwer zu erkennen. Es gibt aber auch Fälle, die nicht von vornherein den Schluß auf einen Lustmord zulassen. Andererseits kann es auch vorkommen, daß, obwohl anfangs alles für einen Sexualmord spricht, bei näherer Untersuchung er sich als eine andere Art des Mordes oder Totschlages herausstellt.

Wollen wir nun entscheiden, ob ein Lustmord oder ein anderes Tötungsmotiv vorliegt, so müssen wir genau im Klaren darüber sein, was überhaupt unter einem Lustmord verstanden wird.

Lustmord liegt nach richtiger Auffassung nur dann vor, wenn die Tötung zur Befriedigung der sexuellen Lust erfolgt. Da diese meistens im Affekt geschieht, so ist der Lustmord eher als Totschlag denn als Mord zu betrachten.

Ueber Sadismus gibt es ein umfangreiches Schrifttum. Aus der neueren Literatur hebe ich das Werk von W u l f f e n „Der Sexualverbrecher“ hervor. Wulffen hat die Lustmörder in 3 Gruppen geordnet.

Die erste Gruppe:

Dem Sadisten genügt die bloße Gewaltanwendung nicht, um zur Wollusterregung und Erektion zu kommen. Um dieses zu erreichen, bedarf der Täter einer verstärkten Gewaltanwendung in Form grausamer Eingriffe. Es kommt zum Schneiden in den Körper der Opfer, zur Zerfleischung und Oeffnung der Leibeshöhle, Herausnahme der Eingeweide, Abtrennung einzelner Teile und zur Tötung des Opfers. Erst hierdurch wird dann die Erektion und Orgasmus erreicht. Hierher sind auch diejenigen Sexualmörder zu rechnen, die, obwohl Erektion eingetreten, und der Coitus erfolgt ist, zur Erhöhung des Genusses das Opfer töten. Die Tötung kann also auch hinter der Beischlafsvollziehung gewissermaßen als fortgesetzter Genuß liegen. Sicherlich wird die rote Farbe des Blutes und der Wunden zur Verstärkung der sexuellen Erregung beitragen. Verzögerung oder Nachlassen der Erektion oder das Ausbleiben der

Ejaculation kann ebenso den Sadisten zu weiteren Eingriffen und zum Töten treiben. Andererseits kann sich der Vorsatz zur Tötung erst im Laufe der Cohabitationshandlung einstellen, falls es aber dann doch zur rechtzeitigen und hinreichenden Befriedigung kommt, braucht der Vorsatz gar nicht verwirklicht zu werden.

Die zweite Gruppe:

Bei dieser Gruppe wird, nachdem die Tötungshandlung zuerst stattgefunden hat, am sterbenden oder bereits toten Opfer der Beischlaf vollzogen oder eine unzüchtige Handlung vorgenommen. W u l f f e n meint, daß bei diesen Mördern der Geschlechtstrieb ganz abgestumpft sei und nur durch die Tötungshandlung belebt werden könne. Ich werde später zeigen, daß diese Auffassung nicht immer zutrifft.

Die dritte Gruppe:

Hier stellt die Tötung des Opfers eine Ersatzhandlung (Aequivalent) des Beischlafes dar. Es wird auch keine unzüchtige Handlung vorgenommen, ist wenigstens nicht nötig. W u l f f e n erklärt sich das so, daß für Beischlafsvollziehung keine Lust, häufig auch keine Kraft mehr vorhanden ist. Nur Tötungshandlungen dieser letzten Gruppe werden als Lustmorde im engeren Sinne aufgefaßt.

Hierzu ist zu bemerken, daß diese W u l f f e n' sche Einteilung weiter nichts als ein Schema ist, denn der eine oder andere Lustmörder könnte in zwei oder womöglich in jede der drei Gruppen eingeordnet werden. Immerhin gibt diese Einteilung einen Ueberblick.

Es ist nun nicht immer so leicht, einen Lustmord als solchen lediglich an den Opfern festzustellen. Fast immer fehlt zunächst die Spur des Täters, und die Beurteilung ist auf den Befund an der Leiche angewiesen. Daraus folgt die Wichtigkeit der Kenntnis aller derjenigen Umstände, die auf ein Sexualverbrechen hindeuten. Wie schon erwähnt, gibt es Fälle, wo alle Umstände auf ein Sexualverbrechen hindeuten, trotzdem handelt es sich um ein anderes Tötungsmotiv. Nicht jede Tötung einer genotzüchtigten Person muß auf perverse Sexualempfindung oder überhaupt auf Wollust zurückgeführt werden. Sie kann einmal erfolgen nach dem Geschlechtsakt. Der Täter tötet das Opfer aus Angst vor Entdeckung und Strafe, als den Hauptbelastungszeugen seiner verbrecherischen Handlung. Derartige Fälle haben nichts mit Lustmord oder Lustbetätigung zu tun. Andererseits kann die Tötung des Opfers vor dem Mißbrauch erfolgen, um den Widerstand zu brechen. Diese Tötung wird dann mit Vorbedacht ausgeführt oder sie ist nicht gewollt. Sie wird oft mit herzloser Kälte und unter Anwendung großer Sorgfalt vorgenommen. In solchen Fällen liegt zwar Mord, aber wohlgemerkt kein Lustmord vor. Ich führe hierfür einen Fall an, dessen äußere Umstände für einen Lustmord sprachen, der sich aber bei näherer Untersuchung als Tötung aus Angst vor Entdeckung herausstellte.

1. Fall:[1])

Es wurde eine fast ganz entblößte Leiche gefunden, die Beine waren auf das äußerste gespreizt, in die Scheide war die Spitze eines Regenschirmes eingeführt. Der Täter hat ein 18 Jahre altes Hausmädchen, nachdem er vorher Notzucht an ihr verübt hatte, ermordet, um diese einzige Zeugin seiner Tat zu beseitigen. Er hat dann der Leiche in cynischer Weise noch die Spitze des Regenschirmes in den Geschlechtsteil gesteckt.

Ein solch unbeabsichtigter Tod einer genotzüchtigten Person kann auch nach dem Coitus eintreten infolge Herzlähmung. Oder der Tod kann noch andere Ursachen haben: Der Täter hält dem Opfer Mund und Nase zu, um es am Schreien zu hindern, und erstickt es so ohne Absicht.

Ferner gibt es Fälle, wo ein Lustmord vorgetäuscht werden soll. Wulffen berichtet über einen derartigen Fall:

2. Fall:[2])

Eine Mutter wollte ihr Kind umbringen, da der Ehemann sie mißhandelte. Sie wollte frei sein und die Tochter nicht dem rohen Vater überlassen. Sie führte das Kind an einen einsamen Ort und erstickte es. Dann stach sie ihm in die Scheide, spreizte ihm die Beine und ließ es mit bloßen Genitalien liegen.

Bei der Ermordung von Prostituierten ist Vorsicht geboten mit einer allzu frühen Diagnose: „Lustmord". Meist handelt es sich um Raubmord oder andere Gründe, z. B. der Täter tötet das Opfer aus Zorn über die Verweigerung irgendeiner sexuellen Handlungsweise. Auch kommt es vor, daß Lustmord und Raubmord sich kombinieren. Erst begeht der Täter den Sexualmord an dem Opfer, um es nachher noch zu berauben. Wenn trotzdem mal ein Lustmord an einer Prostituierten verübt wird, so müssen zur Erkennung eines solchen neben dem Leichenbefund noch andere Beweise herangezogen werden. Dafür möchte ich ein treffendes Beispiel bringen.

3. Fall:[3])

In der Stadt J. fand man unweit des Schlachthofes die Leiche einer bekannten Prostituierten Anna B. in Rückenlage mit wie zum Beischlaf gespreizten Unterextremitäten. Aus Mund, Nase und der linken Augenhöhle quoll Blut hervor. Die sofort ausgeführte gerichtliche Sektion erwies Erwürgen als Todesursache, da sich sowohl am Halse zu beiden Seiten des Kehlkopfes wie auch in der Umgebung von Nase und Mund charakteristische, blutig unterlaufene, halbmondförmige Kratzer vorfanden. Da es sich um die Leiche einer öffentlichen Dirne handelte, unterließ man die Untersuchung des

[1]) Wulffen, „Der Sexualverbrecher". S. 470.

[2]) derselbe „Der Sexualverbrecher". S. 475.

[3]) Wachholz, „Zur Lehre von den Sexualdelikten" 38. Bd. S. 64, 1909.

Scheideninhaltes. Uebrigens wies schon die Lage der Leiche unzweideutig darauf hin, daß hier kurz vor dem Tode der Beischlaf unternommen worden war. Als Täter dieses Verbrechens wurde alsbald ein gewisser Paul G. erkannt, welcher bei den Prostituierten unter dem Namen „Würger" wohl bekannt war. Die Prostituierten mieden den Umgang mit ihm, da er, zumal in trunkenem Zustand, stets in eine so wilde Erregung geriet, daß er sie, um Ejaculation zu erzielen, beim Halse würgte und ihre Brustseitenwände stark mit beiden Fäusten zusammendrückte. Daraus war sein populärer Name „Würger" entstanden.

Wäre diese Eigentümlichkeit des Täters nicht bekannt gewesen, so wäre aus dem Leichenbefund allein Sexualmord noch nicht zu folgern.

Fehlen jegliche Anhaltspunkte für ein bestimmtes Tötungsmotiv, wird der Täter nicht gefaßt, durch dessen Geständnis eventuell eine Klärung geschaffen werden könnte, so wird die Frage, ob ein Lustmord, ein Raubmord oder ein anderer Tötungsgrund vorliegt, offen bleiben, wie es beim Fall Groß zutrifft, der von Professor B e r g in seiner Kürtenabhandlung[4]) mitgeteilt wird, und auf den ich unten noch zurückkommen werde.

Bei Auffindung einer z e r s t ü c k e l t e n L e i c h e, wo die Trennstücke räumlich zerstreut sind, z. B. in verschiedenen Gegenden, ist die Entscheidung schwer oder unmöglich. Man unterscheidet defensive Leichenzerstückelung von der offensiven. Im ersten Fall wird die Zerstückelung der Leiche vorgenommen, um ein Verbrechen zu verbergen. Im zweiten Fall soll sie zur Lusterregung dienen. Fehlen an der Leiche die Geschlechtsteile, oder weist der übrige Körper zahlreiche Wunden ohne erkennbaren Zweck auf, so spricht das für Lustmord.

In aller Erinnerung ist noch der Fall Hußmann,[5]) der durch das Abschneiden der Geschlechtsteile beim Ermordeten ohne weiteres als Lustmord kenntlich war.

4. Fall:[5])

Bekanntlich war der Abiturient Daube in Gladbeck in der Nacht vom 22. 3. zum 23. 3. 1928 vor seiner elterlichen Wohnung durch tiefe Halsschnittwunden getötet worden. Außerdem war die Leiche in der Weise geschändet worden, daß die Geschlechtsteile einschließlich einer großen Hautfläche mit den Schamhaaren abgeschnitten waren. Der Ermordete hatte in der fraglichen Nacht gemeinsam mit anderen Abiturienten an einem Kommers in Buer teilgenommen und war mit Hußmann und zwei weiteren Herren zu Fuß nach Gladbeck zurückgekehrt. Die beiden letzteren trennten

---

[4]) Zeitschrift für gerichtliche Medizin. Sonderdr. aus Bd. 17 H. 4 u. 5, 1931.

[5]) M ü l l e r - H e ß u. H ü b n e r: „Die sexualpathologischen psychiatrisch-psychologischen und gerichtlich medizinischen Lehren des Hußmann-prozesses." Deutsche Ztschr. f. gerichtl. Medizin 14. Bd. S. 158, 1930.

sich von Daube und Hußmann nach ihrem Eintreffen in Gladbeck. Bei seiner Vernehmung behauptete Hußmann, auf sein Drängen hin habe Daube ihn nach Hause begleitet, und sie hätten sich vor seiner Wohnung getrennt. Die Ermittlungen hierüber aber ergaben, daß Daube sofort nach Hause gegangen sein mußte. Weitere Widersprüche in den Aussagen Hußmann's — seine „uninteressierte Kühle" bei der Gegenüberstellung mit der Leiche am Tatort, die Aussagen von Klassenkameraden über seine angeblichen homosexuellen und sadistischen Neigungen — führten schließlich dazu, Hußmann als Täter zu beschuldigen. In der Gerichtsverhandlung aber kam man zu dem Beschluß, daß Homosexualität nicht bewiesen sei, wenn auch einzelne Handlungen des Hußmann einen gewissen Verdacht nach dieser Richtung hin erweckten, daß ferner seine Taten nicht ausreichten, eine sadistische Veranlagung zu beweisen. Der Prozeß endete mit einem Freispruch. Leider ist dieser Lustmord bis heute noch nicht aufgeklärt.

In derartigen Fällen mag das bisweilen auf einen beim Täter über den Tötungsakt hinaus wirksamen Sadismus zurückgehen, der die Erregung und Spannung der Oeffentlichkeit beim allmählichen Auffinden der Teile wollüstig empfindet.

Ist dagegen die Leiche unter Vermeidung unzweckmäßiger Verletzungen zerlegt, so wird der Wunsch des Täters offenbar, den Leichnam unentdeckt zu beseitigen (defensive Leichenzerstückelung).

Hierfür ist der Fall Haarmann ein allbekanntes Beispiel. Haarmann tötete ungefähr 30 junge Männer, um sich in den Besitz ihrer Kleider zu setzen und damit Handel treiben zu können. Aus Furcht vor Entdeckung zerstückelte er die Leichen und verkaufte das Fleisch derselben.[6])

Nicht unerwähnt lassen möchte ich, daß Männer mit Koronarsklerose nicht selten plötzlich während des Coitus sterben können; dann kann leicht der Eindruck einer gewaltsamen Tötung aus sexuellen Motiven entstehen. So wurde im hiesigen Institut folgender Fall seziert:

5. Fall:[7])

Am 2. November 1925 wurde in Düffeldorf vor der Tür einer Wohnung in der H. Straße die Leiche des 57jährigen C. gefunden. Die gerichtliche Untersuchung ergab, daß der Tote ein Verhältnis mit der etwa 50jährigen Frau eines Arbeiters hatte. Am Abend des 2. November war er zu ihr gegangen, um ihr wieder beizuwohnen. Die Frau legte sich auf den Fußboden der Küche. C. verlangte den Congressus in ore. Dabei fiel er tot um. Die Frau schleifte den Toten aus der Küche vor die Tür, weil sie ihren Mann zurückerwartete. Bei der Obduktion wurden die Coronararterien als starre Röhren vollständig verkalkt vorgefunden. Herr Professor Berg

[6]) Heindl: „Der Berufsverbrecher", S. 134.

[7]) aus dem Institut für gerichtsärztliche Medizin der Medizinischen Akademie in Düsseldorf.

stellte als Todesursache eine Erkrankung der Kranzgefäße fest, so daß der plötzliche Tod hierdurch hinreichend erklärt ist.

Aus alledem erkennen wir, wie nötig es ist, daß alles, was zur Aufklärung eines Sexualverbrechens dienen kann, herbeigezogen wird. Es zeigt sich dabei, wie wichtig gerichtsmedizinische Kenntnisse in solchen Dingen sind. Der gutachtende Arzt muß sich dabei an ganz bestimmte Merkmale, die immer wiederkehren und in der einen oder anderen Form variieren können, halten.

Meine Aufgabe soll es nun in folgendem sein, an Hand von Beispielen diese Kennzeichen sadistischer Verbrechen, wie sie uns an den Leichen der Opfer entgegentreten, noch näher darzulegen.

Ich bringe zunächst einige Fälle aus der Literatur, die mir hierfür wertvoll erscheinen.

6. Fall:[8])

Ein 3½ Jahre altes Kind war von einem 52jährigen Maurer in dessen Wohnung durch Erwürgen getötet worden, worauf der Leichnam verstümmelt wurde. Die Bauchdecken waren eröffnet, und die äußeren Geschlechtsteile am Scheideneingang in der Weise zerstört, daß die kleinen Schamlippen und der Hymen entfernt worden waren. Ungewöhnlich war eine Verletzung des Mundes, wobei die Zungenspitze fast abgetrennt worden war.

Wir haben in diesem Fall schon eine ganze Reihe von Erscheinungen an der Leiche des Opfers, die den sexuellen Einschlag der Tötung anzeigen.

1. Das Würgen des Opfers. Dasselbe bezweckte hier nicht die Tötung des Opfers, sondern diente zur Erreichung der geschlechtlichen Befriedigung. Anscheinend aber hatte diese Gewaltanwendung dazu nicht genügt, der Täter bedurfte eines stärkeren Reizes. Das war ihm
2. die Eröffnung der Bauchdecken und
3. Das Herausnehmen der kleinen Schamlippen und des Hymens.

Ziehen wir noch die Verletzung des Mundes und der Zunge in diesem Zusammenhang, ferner das jugendliche Alter des Opfers in Betracht, so ist gar nicht daran zu zweifeln, daß hier ein Sexualverbrechen vorliegt.

Der nächste Fall ist ähnlich.

7. Fall:[9])

In der Wohnung eines Friseurs wurde ein 5jähriges, über sein Alter entwickeltes Kind als Leiche unter den Fußbodenbrettern

---

[8]) Entz, B.: „Ein Fall von Lustmord" (Gerichtsmedizinisches Institut der Universität Pécs) Beitrag gerichtl. Med. 9, S. 96—109, 1919. Referate 4. Bd. S. 249.

[9]) Kleinschmidt: „Ein Fall von Sexualmord." Krim. Mtschr. Jg. 2, H. 1 S. 2—6, 1928, 12. Bd. S. 63.

zwischen Küche und Schlafzimmer in einem Hohlraum mit aufgeschnittenem Bauch aufgefunden. Von den Eingeweiden lagen Milz, Leber und ein Teil der Därme außerhalb der Leiche. Der Täter gestand nach seiner Verurteilung, daß er das Kind auf der Straße getroffen, in seine Wohnung gelockt, auf das Bett geworfen, geküßt und in die Lippen, die Nase und die Backe gebissen habe. Dann habe er ihm die Röcke hochgehoben und versucht, den Beischlaf auszuüben. Als es regungslos im Bett lag, und er das blutende Gesicht gesehen, habe ihn eine wilde Gier gepackt, worauf er dem Mädchen mit einem Messer den Leib aufgeschnitten, mit der Hand die Eingeweide herausgerissen und sich dann auf den blutigen Körper gelegt und sich nochmals befriedigt habe.

In diesem Fall hat sich also der Täter nicht damit begnügt, die Bauchdecken des jugendlichen Opfers zu eröffnen, sondern er hat auch noch die Eingeweide herausgenommen. Die Eröffnung großer Körperhöhlen, besonders der Bauchhöhle, ist ein gar nicht so seltener Befund an den Leichen der Opfer, wie weiter unten noch gezeigt werden wird.

8. Fall:[10])

Aus dem Bericht darüber entnehme ich folgendes:

Ein 13jähriges Mädchen war von dem Besuch einer befreundeten Familie nicht zurückgekehrt. Es blieb 4 Tage lang vermißt. Am 5. Tage wurde es als Leiche hinter einer Gartenlaubenkolonie am feuchten Wiesenufer eines kleinen Flusses gefunden. Auffallend war, daß das Höschen zwischen den Beinen weit zerrissen war, und die Geschlechtsteile freilagen.

Bei der Sektion fand sich u. a. an der äußeren Hälfte der linken Augenbraue und dieser parallel laufend, eine 23 mm lange Wunde mit ziemlich scharfen Rändern, die nach außen hin eine etwa 10 mm tiefe Tasche bildete und am Grund ein fetziges, teilweise durchblutetes Gewebe erkennen ließ. Die ganze rechte Kopfseite einschließlich des Ohres zeigte zahlreiche blutig unterlaufene, geschwollene Partien. An der Hinterfläche der rechten Ohrmuschel, parallel zu deren seitlichen Rand, verlief eine 30 mm lange, bis 8 mm weit klaffende Wunde. Vom Ansatz des rechten Ohrläppchens an war eine 10 mm lange bis 5 mm klaffende, ziemlich scharfrandige Wunde zu sehen, die eben die Haut durchsetzte. Ferner zeigte die Leiche am ganzen Körper und allen Extremitäten zahlreiche Abschürfungen und blutig unterlaufene Stellen. Die Schleimhaut der großen und kleinen Schamlippen zeigte Einrisse, ferner war das Gewebe von kleinsten Blutungen durchsetzt. An mehreren Stellen hatten Blutungen in die Weichteile des Halses stattgefunden. Die Kehlkopfschleimhaut enthielt feinste nadelspitzgroße Blutungen. Die Lungen waren luftkissenartig aufgetrieben. Sämtliche Luftwege enthielten reichlich blutig gefärbte Flüssigkeit, glasigen Schleim,

---

[10]) Raestrup: „Umdeutung von Sektionsergebnissen". Deutsche Ztschr. f. d. ges. gerichtl. Med. S. 291, 1919.

schwärzliche Schlammteilchen und Wasserlinsen. Der Dünndarm enthielt in den oberen Schlingen flüssige Massen mit Beimengungen von Wasserlinsen. Aus dem Sektionsbefund geht hervor, daß der Tod des Mädchens durch Ertrinken an der Tatstelle herbeigeführt worden ist. Das Kind hat aber vor dem Tode zahlreiche Verletzungen an verschiedenen Körperstellen, darunter auch an den Geschlechtsteilen erlitten. Daß diese durch Unfall, wie Hinstürzen, Krämpfe oder dergleichen mehr entstanden wären, kommt nicht in Betracht. Uebersieht man die Befunde an der Leiche, den Kleidern und der Tatstelle, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Kind einem Mörder zum Opfer gefallen ist, dessen Sexualtrieb in tödlichem Gewaltakt gegen das Kind sich ausgewirkt hat. Der Täter wurde nicht gefaßt.

9. Fall:[11])

Nicht 2 Jahre waren verflossen, als im gleichen Stadtteil eine zweite Mordtat an einem gleichaltrigen Kinde unter ganz ähnlichen Umständen erfolgte.

Ein 13jähriger Knabe war vom Besuch der Schule nicht zurückgekehrt. Die Eltern ängstigten sich über das Ausbleiben ihres Sohnes und zogen sogleich Erkundigungen über seinen Verbleib ein. Sie erfuhren, daß er mit einem Burschen in einen der Allgemeinheit nicht zugänglichen Park gegangen sei, um Flieder zu pflücken. Am folgenden Tage wurde der Knabe auf einer Wiese tot aufgefunden. Bei der Sektion zeigten sich in der Scheitelgegend drei etwa fingergliedlange, ziemlich scharfrandige Quetschwunden, die die Kopfschwarte durchsetzten. Unter der Kopfschwarte, besonders hinten und links breiteten sich umfangreiche und dicke Blutungen aus. Auch unter der harten Hirnhaut und in den weichen Häuten waren Blutungen vorhanden. Das linke Ohr nebst Umgebung bis zur Wange hin war von schweren Blutunterlaufungen eingenommen. Das Gesicht zeigte zahlreiche Abschürfungen und Aufkratzungen. Geradezu ungeheure flächenhafte Blutunterlaufungen wies der Rükken auf, von denen auch die Muskulatur betroffen war. In ähnlicher Weise waren die Weichteile der Brust von zahlreichen Blutungen durchsetzt. Links fanden sich drei Rippenbrüche, rechts einer. Von ausgedehnten Blutunterlaufungen war die Streckseite des linken Vorderarmes bis zum Handrücken und in etwas geringerem Grade auch rechts eingenommen. Um den Hals des Knaben waren dessen eigene Hosenträger geschnürt, in dem weit offenen Munde saß fest eingestopft die Mütze des Getöteten. Drei zehnpfennigstückgroße Blutungen waren im Fettgewebe des Schambergs, zwei kleine desgleichen in der linken Adduktorengegend, eine weitere in der rechten vorhanden.

An den Kleidungsstücken wurden folgende wichtige Feststellungen getroffen: Als der Knabe am Tatort gefunden wurde, waren

---

[11]) Raestrup: „Umdeutung von Sektionsergebnis." Dtsch. Ztschr. f. d. g. g. Med. Bd. 13, S. 291, 1919.

seine Beinkleider vom Hosenschlitz bis unten aufgerissen. An der Innenseite des Jacketts rechts von unten wurde ein umfangreicher Samenfleck gefunden. Auch in diesem Fall sind manche Feststellungen eines Sexualdeliktes zu machen. Das Zerreißen der Beinkleider, der Samenfleck an der Innenseite des Jacketts, die Knebelung des Opfers und die zahlreichen Verletzungen am ganzen Körper. Die Blutungen in der Adduktorengegend beweisen den Versuch einer gewaltsamen Spreizung der Oberschenkel.

Die Merkmale an den Opfern dieser beiden Fälle, die Ausführung der Verbrechen in der gleichen Gegend, die Aehnlichkeit des Tatherganges, das jugendliche Alter der Opfer, Zeugenaussagen und dergleichen mehr sprechen dafür, daß es sich in beiden Fällen vermutlich um ein und denselben Täter gehandelt hat.

Weiter möchte ich auf die Sexualmorde des Mörders Möckel hinweisen. Diese verübte er in den Jahren 1913—1920 in Plauen und in der Umgebung davon. Ich greife fünf Fälle heraus und bringe zunächst die Beschreibung derselben.

10. Fall:[12])

Am 4. April 1920 wurde die am 14. Januar 1902 geborene Frieda G. in einem Walde bei Plauen ermordet aufgefunden. Die Leiche war vollständig entkleidet, der Schädel zertrümmert, der Leib durch einen vom Ende des Brustbeins bis zur Schamfuge geführten Schnitt eröffnet. Weiterhin wies die Leiche einen tiefen Stich in der Grube zwischen Kehlkopf und Brustbein, in der sogenannten Drosselgrube auf. Die Beschaffenheit der Leiche und die örtlichen Umstände wiesen auf ein Sittlichkeitsverbrechen hin. Von dem Täter fehlte zunächst jede Spur.

Die Untersuchung ergab, daß die Ausführung des Verbrechens gewisse Aehnlichkeit mit einem anderen Mord hatte, der einige Wochen früher ebenfalls in einem Walde bei Plauen entdeckt worden war.

11. Fall:

Am 3. März 1920 war dort der am 11. Dezember 1913 geborene Schulknabe F. aufgefunden worden. Die Leiche zeigte ebenfalls Drosselgrubenstich. Außerdem war der Schädel eingeschlagen, und die linke Gesäßhälfte durch eine etwa 9 cm lange Schnittwunde verletzt. Im Munde des Ermordeten steckte ein Knebel aus Stoffresten. Hier lag offenbar ein Sittlichkeitsverbrechen vor, da am Hosenschlitz des Ermordeten Samenflecke sich vorfanden.

Schon im Anfang der Untersuchung war in Plauen der Gedanke aufgetaucht, Möckel, den man inzwischen als Täter für die beiden oben angeführten Fälle entlarvt hatte, könne auch als Täter für einen im Jahre 1916 verübten Mord in Frage kommen.

---

[12]) Schütz u. Jetsche: „Ein vielfacher Lustmörder und seine Entlarvung durch medizinische Indizienbeweise." Arch. f. Kriminologie. Sdabdr. aus Bd. 74, Heft 3, 1922.

12. Fall:

Am 24. Juli 1916 war die zehnjährige Hede H. in einem Waldstück bei Greiz aufgefunden worden. Die Leiche zeigte am Hals, wieder in der Drosselgrube, eine tiefe Stichwunde. Das Opfer war geknebelt worden. Seine Hände waren ferner auf dem Rücken durch eine lange Schnur fest zusammengebunden. Daß es sich um ein Sittlichkeitsverbrechen handelte, stand von vornherein fest.

Als man die Bilder zweier unaufgeklärter Lustmordfälle in der Sammlung des gerichtsärztlichen Institutes in Leipzig mit denen der vorhergehenden Fälle verglich, stellte man eine auffallende Uebereinstimmung fest. Man schloß daraus, daß Möckel auch für diese Fälle in Frage komme. Sie sind später von ihm eingestanden worden. Es handelt sich um folgende Fälle:

13. Fall:

Am 13. Juni 1915 war die damals neunjährige Hildegard G. in einem Waldstück bei Plauen ermordet aufgefunden worden. Das Kind war vom Täter ausgezogen und oberflächlich in den Erdboden verscharrt worden. Es zeigte wieder den Drosselgrubenstich und in der Mitte zwischen Nabel und Schamfuge eine in schräger Richtung von oben nach unten verlaufende ovale Wunde, durch die der Bauch eröffnet worden war.

14. Fall:

Am 23. März 1919 war in Bienitzwalde bei Leipzig die 14jährige Johanna W. ermordet worden. Die Tat wurde erst 5 Tage später entdeckt. Die Leiche war wieder entkleidet Sie zeigte auch wieder den Drosselgrubenstich. Außerdem waren hier die Arme des Opfers, wie im Greizer Fall, durch eine Schnur auf dem Rücken zusammengebunden.

Betrachten wir zunächst die Fälle 10, 13 und 14. Sie sind ohne weiteres als Sexualverbrechen kenntlich. Das Entkleiden der Opfer kennen wir bereits als typisch für Lustmord, ebenso das Eröffnen der Bauchhöhle, wie es in den Fällen 10 und 13 geschehen ist. Neu sind die Halsverletzungen. Der Täter führte in allen 5 Fällen den Drosselgrubenstich aus. Außerdem hat der Täter im Fall 11 und 12 das Opfer geknebelt, im Fall 12 und 14 gefesselt. Den Schädelzertrümmerungen in den Fällen 10 und 11 liegt sicher kein sexuelles Motiv zu Grunde, sondern sie sind auf die Absicht des Täters zurückzuführen, das widerstandleistende Opfer wehrlos zu machen, wie dies ja auch später vom Täter zugegeben wurde. Der Fall 11 erweist sich als Lustmord außerdem noch durch das Vorfinden von Samenflecken am Hosenschlitz des Ermordeten und durch die Schnittwunde an der linken Gesäßhälfte, die keine andere Deutung zuläßt.

Die „Möckelfälle" zeigen uns das Wirken eines Massenlustmörders, gekennzeichnet durch die Stereotypie der Verletzungen der Opfer und der Handlungsweise des Täters — Drosselgrubenstich,

Würgen und Knebeln sowie Entkleiden der Opfer — und dadurch, daß alle 5 Fälle sich in ein und derselben Gegend abspielten.

Sehr interessante und aufschlußreiche Aufklärungen betreffs Lustmordzeichen, soweit sie uns an den Leichen der Opfer entgegentreten, vermitteln uns die Kürtenfälle, die sich in der Zeit von Februar bis November 1929 in Düsseldorf ereigneten, und von Professor B e r g in einer besonderen Abhandlung[13]) eingehend dargelegt sind. Wenn auch die Mehrzahl von ihnen als Sexualverbrechen erkannt wurde, so stand doch noch lange nicht von vornherein fest, daß alle diese Taten einem einzigen Täter zuzuschreiben waren, zumal ja auch nach den 3 ersten Fällen im Februar ein Imbeciller, namens Staußberg, zwei Ueberfälle auf Frauen ausführte, die in etwa einige Aehnlichkeit mit den Kürten'schen Verbrechen aufwiesen. Außerdem war in der Nacht des 30. Juli 1929 die 35jährige Prostituierte Groß in einem Absteigequartier nackt und erwürgt aufgefunden worden. Die Verbrechen des Kürten sind in mancherlei Hinsicht so verschieden, daß man sie nicht ohne Bedenken einem und demselben Täter zuschreiben konnte. Wie ich bei den „Möckelfällen" zeigte, waren die Verletzungen an den Leichen und die übrigen Umstände immer die gleichen, so daß hier der alte kriminalistische Grundsatz zutraf, daß bei Serienverbrechen die gleiche Ausführung den gleichen Täter beweist. Bei den Düsseldorfer Fällen traf das aber keineswegs zu. Wenn auch bei den meisten Verbrechen das sexuelle Motiv erkennbar war, so wichen sie doch in vielen Fällen voneinander ab, z. B. in der Art des Angriffes mit einleitendem Würgen bei Ohliger, Hamacher, Lenzen, Albermann. Dagegen fehlte bei den überlebenden Opfern das Würgen. Ferner werden wir sehen, daß bei der einen Reihe der Opfer zahlreiche Stichverletzungen vorliegen, bei der anderen nicht, bei der dritten Gruppe endlich den Opfern stumpfe Verletzungen beigebracht sind. Eine weitere Verwirrung in die ganze Angelegenheit brachte die vorgefaßte Meinung, es müsse ein Geisteskranker der Täter sein. Eine Klärung wurde erst erzielt, als der Täter durch einen Zufall und eine Unvorsichtigkeit seinerseits, wie ja allgemein bekannt ist, gefaßt wurde.

Ich werde nun die Kürtenfälle in der Reihenfolge, wie sie entdeckt wurden, bringen und auch hieran die Merkmale sadistischer Verbrechen demonstrieren.

Zunächst die Februar-Fälle.

15. Fall:[14])

Am 9. Februar 1929 morgens gegen 9 Uhr fanden Arbeiter in der Nähe ihrer Baustelle an der Kettwiger Straße im Stadtteil Flingern, die Leiche eines 8jährigen Mädchens neben einem Zaun liegend. Der Erdboden fällt dort ein wenig nach dem Zaun zu ab, so daß die

[13]) B e r g, „Der Sadist". Dtsch. Ztschr. f. d. ges. gerichtl. Med. Sonderdr. aus Bd. 17, H. 4 u. 5, 1931.

[14]) B e r g: „Der Sadist", Dtsch. Zschr. f. d. ges. gerichtl. Med. Sonderdr. aus Bd. 17 H. 4 u. 5, 1931. (Fall 15—23 einschl.)

Leiche von weither — ein großer unbebauter Platz dehnt sich vor dem Zaun aus — nicht gesehen werden konnte und erst zufällig entdeckt wurde. Die Leiche war vollständig bekleidet, auch mit einem Mantel. Die Kleider waren teilweise angebrannt; an der Unterfläche schwelten sie noch; sie rochen stark nach Petroleum, waren nicht in Unordnung, insbesondere war der Schoß von den Kleidern und der geschlossenen Hose vollständig zugedeckt. Die nähere Untersuchung der Kleider ergab nur eine geringe Durchtränkung mit Blut an den Stellen, welche den gleich zu erwähnenden Stichwunden in der Brust entsprachen, die Stiche waren durch die Kleider hindurchgegangen. An der Innenfläche der Hose zeigte die der Vulva anliegende Stelle zwei kleine Blutflecke; mikroskopisch konnten hier auch Samenfäden nachgewiesen werden. In der Scheide war flüssiges Blut, das aus einer 1 cm großen Rißfläche der Schleimhaut hinten am Scheideneingang stammte.

Die Verbrennung hatte fast nur die Kleider ergriffen und die Haut nur an den Oberschenkeln, an Hals und Kinn betroffen. Hier war die Haut geschwärzt und braun eingetrocknet. Das Kopfhaar war mit schwarzen, verkohlten Massen bedeckt und nur ganz oberflächlich angesengt. An der linken Brustseite fanden sich dicht beisammenstehend 15 Stichwunden. Das Gesicht war gedunsen und livide verfärbt. In den Bindehäuten Petechien, auch war die Innenfläche der Kopfhaut und besonders der Ueberzug des linken Schläfenmuskels mit 2 mm großen Blutaustritten übersät. Die Stiche waren um die linke Brustwarze auf einem kaum handtellergroßen Bezirk gruppiert. Fünf von ihnen durchbohrten das Herz, drei drangen in die linke und rechte Pleura, drei in den linken Leberlappen. In den Pleuren fanden sich 750 ccm Blut. Der Tod muß also sehr schnell durch die innere Verblutung eingetreten sein. Der Tatort war ohne Blutspuren. Ruß war nicht eingeatmet, die Verbrennung war ohne vitale Reaktion. Es war also nur versucht worden, die Kleider der Leiche zu verbrennen. Im Beckenbindegewebe war eine 4 cm große blutige Durchtränkung.

Wir haben in diesem Falle folgende Zeichen, die im Sinne eines Lustmordes zu werten sind:

1. die gewaltsame Erstickung eines Kindes,
2. die Genitalverletzung,
3. die Eigenart der Stiche.

Wenn auch keine Würgespuren festzustellen waren, so ist doch anzunehmen, daß eine Erdrosselung stattgefunden hat; denn Hilferufe waren in der belebten Umgebung des Tatortes nicht wahrgenommen worden. Der Genitalbefund zeigte einen nicht bedeutenden Einriß der Schleimhaut der Vagina, der in der Substanz des Hymens an seinem hinteren Rand begann und etwa 1 cm weit in die Scheide hinaufreichte. Aus dem spärlichen Nachweis von Samenfäden in der Wäsche des Kindes muß geschlossen werden, daß ein Coitus garnicht versucht worden ist, sondern der Täter einen mit Samen behafteten Finger unter der nicht geöffneten Hose des Kindes in die Vagina eingebohrt hat. Der Einriß des Scheideneinganges

und die blutige Durchtränkung im Beckenbindegewebe beweisen, daß dies mit einiger Gewalt geschehen ist.

Was die zahlreichen Bruststiche betrifft, so muß aus der Anordnung der Wunden gefolgert werden, daß die Stiche in schneller Folge gegen die Brust des bewußtlos auf dem Boden liegenden Kindes gesetzt sind, andernfalls mußten durch die Abwehr einer nicht bewußtlosen Person die Stiche regellos verteilt sein, und sich Wunden an den Händen zeigen.

Diese Folgerungen werden durch den Ueberfall auf die Frau Kühn bestätigt. Derselbe wurde von Kürten verübt, wie er selbst später zugab. Die Untersuchung der am Leben gebliebenen Frau Kühn ergab 24 oberflächliche Stiche, regellos auf Kopf, Rumpf und Arme verteilt. Nach den Aussagen der Verletzten hatte der Täter in schnellstem Tempo immerfort auf sie eingestochen.

Ebenso zahlreiche Messerstiche weist das Opfer des nächsten Falles auf.

16. Fall:

Nur 5 Tage nach der Ermordung der Rosa Ohliger wurde am neuen Hellweg am Rande der Stadt und wieder im Ortsteil Flingern die Leiche eines 45jährigen Mannes, Scheer, gefunden. Sie zeigte 20 Messerstiche, davon 16 auf einem kleinen Bezirk des Nackens. Bis auf einen sind alle Stiche wagerecht gestellt. Nur einer im Nacken und drei im Rücken waren folgenschwer gewesen: Der Schläfenstich hatte eine ansehnliche Blutung in die Schädelhöhle, der Nackenstich eine solche in den Wirbelkanal, und der Rückenstich einen Pneumothorax verursacht. Aus den fehlenden Abwehrverletzungen und der Verteilung der Stiche muß geschlossen werden, daß das Opfer von hinten angegriffen und gestochen worden ist. Die zahlreichen gleichartigen Stichverletzungen müssen uns zu denken geben und einen Sexualmord vermuten lassen, auch wenn keine anderen Anzeichen dafür vorliegen.

Ziehen wir einen Vergleich mit den Fällen Ohliger und Kühn, so können wir folgendes feststellen: Bei allen drei Opfern sind zahlreiche gleichartige Stiche in schneller Folge gesetzt, darunter jedesmal ein Schläfenstich. Ziehen wir noch andere Momente hinzu, wie die Wahl des Abenddunkels, die gleichartige Stichwaffe, Fehlen eines anderen gewohnten Motivs, so war der Schluß berechtigt, daß es sich in allen drei Fällen um den gleichen Lustmörder handelt.

Nur wenige Monate sollte Düsseldorf Ruhe haben, als es am 24. August von neuem durch zwei Kindermorde in Schrecken gesetzt wurde.

17. und 18. Fall:

Die 5jährige Gertrud Hamacher und ihre 14jährige Pflegeschwester Luise Lenzen waren am Samstagabend nach dem Kirmesplatz gegangen und nicht wieder zurückgekehrt. Sie wurden die Nacht hindurch auf allen öffentlichen Wegen zwischen dem Kirmes-

platz in Flehe und ihrer unfern gelegenen Wohnung vergeblich gesucht. Ihre Leichen wurden am folgenden Sonntagmorgen 6 Uhr, nur 200 m von ihrer Wohnung entfernt, auf einem Gartengelände gefunden. Das jüngere Kind, Hamacher, lag zwischen Stangenbohnen, das ältere, Lenzen, 17 m weiter auf einem frisch besäten Gemüsebeet. Die Leichen lagen beide in halber Bauchlage, ihre Kleider waren in Ordnung, die Geschlechtsteile waren unversehrt. Gemeinsam war im Befund die gewaltsame Erstickung und je 2 Halsschnitte.

Das Kind Hamacher hatte sich am Fundort aus der durchschnittenen Carotis verblutet. Der 13,7 cm große Halsschnitt lag fast wagerecht; der größere Anteil der Wunde auf der rechten Halsseite, nach welcher sie auch ein wenig anstieg. Die große Wunde zeigte 2 untereinanderliegende Messerzüge, deren Ansätze links einen 5 cm langen Hautkeil zwischen sich ließen und den Kehlkopf in zwei glatten Schnitten fast ganz durchschnitten, seine hintere Wand jedoch nicht mehr durchtrennten. Der Kehldeckel war eng zusammengebogen, im Bindegewebe zwischen Kehlkopf und Speiseröhre rechts ein mandelkerngroßes Haematom. Lungen sehr stark gebläht bei geringem Blutatmen. Keine Luftembolie, stärkste Anaemie der Organe.

Auch die Lenzen hatte zwei Schnitte an der rechten Seite des Vorderhalses, die aber nur die Lederhaut eingeschnitten hatten, daneben Würgespuren. An der rechten Halsseite waren typisch untereinander gelegene Druckstellen von 4 Fingerkuppen als oberflächliche Schürfungen sichtbar. Ihnen entsprachen unter dem linken Kieferwinkel zwei bogige Kratzer (Würgegriff einer linken Hand). Am Rücken 4 Stichwunden, 3 rechts der Wirbelsäule, eine links. Die rechten Stiche drangen in die Lunge und in die Bauchhöhle, der linke unter der 7. Rippe durch die linke Lunge bis in die Aorta. In der linken Pleurahöhle 750 ccm Blut. Blutatmen.

Wenn ich nun die Frage stelle, mußte aus diesem Leichenbefund auf einen Lustmord geschlossen werden? Bestimmt! Wie ich oben erwähnte, brauchte es garnicht zu einer Cohabitation zu kommen. An Stelle des Coitus tritt eben die Tötung. So auch hier. Die weitgehende Uebereinstimmung der Befunde — die gewaltsame Erstickung, die beiden Halsschnitte — zwingen uns, einen gemeinsamen Täter anzunehmen.

Daß auch das Kind Hamacher gewaltsam erstickt ist, muß aus der starken Blähung der Lungen, aus dem zusammengebogenen Kehldeckel und der Blutung an der Speiseröhre geschlossen werden.

Auch in diesen Fällen Hamacher und Lenzen fehlte vom Täter zunächst jede Spur. Etwas Licht in die Düsseldorfer Lustmorde kam durch den Fall Schulte. Dieser war für die Polizei von der größten Wichtigkeit, weil hier der Täter und seine Handlungsweise genau beschrieben wurde, und das Mordwerkzeug zurückblieb. Trotzdem hat dieser so klarliegende Fall damals die Zusammenhänge nicht geklärt. Es herrschte die Meinung, daß ein Sadist, der seinen Geschlechtshunger an zwei hingemordeten Kindern am Samstagabend gestillt hatte, nicht schon am folgenden Sonntag sich um ein so schwer zu bezwingendes Opfer abgemüht haben würde. Dazu kam das Fehlen der sonst die

Ueberfälle einleitenden Erstickung. Nur die abgebrochene Dolchklinge erinnerte an die Messerstiche bei den Juli-Opfern. Denn auch diese konnten durch einen solchen Dolch verletzt worden sein.

Jetzt wechselte Kürten sein Mordwerkzeug und benutzte in den folgenden Fällen einen Hammer.

19. Fall:

Am Sonntag, dem 29. September 1929 war das Hausmädchen Ida Reuter um 16 Uhr von ihrer Dienststelle in Barmen zu einem Ausflug nach Düsseldorf aufgebrochen. Sie wurde am folgenden Tage 7 Uhr auf den Rheinwiesen bei Düsseldorf tot aufgefunden. Die Leiche hatte die für ein Sexualverbrechen bezeichnende Lage mit gespreizten bloßen Beinen und zurückgeschlagenen Kleidern, so daß das Genitale freilag. Von der Fundstelle führte eine blutige Schleifspur 70 m weit zu einer Stelle der Rheinuferpromenade, wo offenbar die Reuter angefallen worden war. Der Täter hatte die Schlupfhose und den Inhalt der Handtasche an sich genommen, die Tasche selbst in einen Garten geworfen.

Die Leiche der Reuter zeigte links um den Kopf einen Kranz von Quetschwunden. Diese waren qualitativ alle gleichartig, nur in der Ausdehnung verschieden, einzelne auch durch mehrfaches Zuschlagen auf die Hautstelle kompliziert geformt. Die meisten Wunden waren von einem breiten, unregelmäßigen, dunkelroten Hof umgeben, der von dichtgedrängt stehenden Fehlstellen der Oberhaut gebildet wurde. Konnte man schon aus diesen Druckhöfen in der Oberhaut der Kopfschwarte schließen, daß sie von einer quadratischen Schlagfläche mit 2 cm Kantenlänge herrührten, so entsprach der Befund am knöchernen Schädel vollends dieser Annahme.

An der rechten Halsseite, 6 cm unter dem Gehörgang, lagen 3 kleine Schürfstellen der Oberhaut, sie nahmen zusammen eine Fläche von 25:11 mm ein. An der linken Halsseite, fingerbreit von der Mittellinie, eine Gruppe von winzigen Abschürfungen von 47:7 mm Gesamtgröße. Der Schädel zeigte eine ausgedehnte Zertrümmerung beider Schläfengegenden, rechts größer als links. Außerdem zog sich eine Kette von Lochbrüchen von der Spitze der Sutura squamosa über die linke Schädelseite bis zu den zerschlagenen Nasenbeinen. Das Gehirn war nur gering mitbetroffen; unter Blutergüssen in die Pia war die Hirnrinde nur an beiden Schläfenlappen in der Ausdehnung von 2:1 cm oberflächlich zerstört. An der Basis cranii fand sich nur ein Bruch im linken Stirnbein, der sich im Os ethmoidale verlor, sonst noch Blutaspiration in den Lungen. Das zweite Opfer, das durch Hammerschläge getötet wurde, ist die Dörrier.

20. Fall:

Am Samstag, dem 12. Oktober 1929 wurde morgens 6½ Uhr das stellenlose Dienstmädchen Dörrier schwerverletzt und bewußtlos aufgefunden. Wieder war der Tatort im westlichen Stadtteil Flingern gelegen. Der Täter hatte die Dörrier ähnlich wie die Reuter

vom Tatort fort hinter ein Gestrüpp geschleift. Die Dörrier starb bei fortdauerndem Koma am 13. Oktober. Sie hatte ähnliche, aber minder zahlreiche Kopfwunden wie die Reuter; in der linken Schläfengegend vier ziemlich gleichartige 3—5 cm lange Quetschwunden, an der rechten Kopfseite eine große Winkelwunde von 6 und 4 cm Schenkellänge und am Hinterkopf eine wieder aus zwei Teilen bestehende, im ganzen 9 cm lange Wunde. Beide Schläfenmuskeln waren zerfetzt, die anliegenden Schädelteile zersplittert. Links war die Dura durchlöchert, rechts in 6:4 cm Ausdehnung eingerissen. Der Schädel wies eine Zertrümmerung beider Schläfengegenden auf, links in 8:5 cm, rechts in 6:4 cm Größe. Das Gehirn war nur oberflächlich zerstört, im linken Schläfenlappen außerdem zwei haselnußgroße Bluthöhlen. Im vordersten Teil der Scheide eine 1:1 cm große, frische Rißfläche der Schleimhaut.

Die Hautwunden und Schädelbrüche gleichen sich bei der Reuter und Dörrier bis in die kleinsten Einzelheiten. Man sieht z. B. auf den rechten Schädelhälften nach dem Hinterkopf zu je einen gleichen Biegungsbruch, dessen Bruchstücke noch in dem Bruchkreis haften. Der Radius und der Kreisbogen sind annähernd gleich. Die Zahl der Schläge kann aus den sich überschneidenden Bruchlinien mit einiger Sicherheit erschlossen werden, es lassen sich an den beiden rechten Schädelhälften je 5 Lochbrüche erkennen. An beiden Schädeln sind Bruchlinien sichtbar, die einer Hammerkante entsprechen.

Der Täter hat mit einem Hammer geschlagen, der eine viereckig gewölbte Schlaghälfte besitzt. Die Kantenlänge beträgt etwa 2 cm. Die Todesursache war bei beiden Frauen die Beschädigung des Kopfes durch die Hammerschläge.

Auf Grund der Untersuchungen an den Leichen spricht also in den beiden letzten Fällen für Lustmord:

1. Der geschlechtliche Angriff, gekennzeichnet durch die Rückenlage mit vollständig entblößtem Unterkörper und gespreizten Beinen bei der Reuter, während er bei der Dörrier durch die Scheidenverletzung offenbar wird. Ferner konnte bei der Reuter in der Scheide Samen nachgewiesen werden — bei der Sektion fand sich der noch vollständige Samenerguß —. Da bei der Dörrier eine Scheidenspülung vorgenommen war, war ein Samennachweis nicht möglich.
2. Die zahlreichen Hautwunden und mehrfachen Schädelbrüche. Diese zeigen bei der Reuter und der Dörrier so weitgehende Uebereinstimmung, daß der gleiche Täter und das gleiche Werkzeug vorausgesetzt werden muß.

Ein weiteres Beweismittel für diese beiden Taten als Sexualverbrechen ist das Fortschleifen der Opfer vom Tatort weg auf einen ungestörten Platz, wo sich der Täter dann mit aller Ruhe mit denselben beschäftigen konnte.

Es währte nicht lange, als ein neuer Mord entdeckt wurde.

21. Fall:

Am 7. November 1929 war die fünfjährige Gertrud Albermann im Stadtteil Flingern noch gesehen worden. Ihre Leiche wurde 2 Tage später in einsamer Gegend an der Mauer Haniel morgens aufgefunden. Die Leiche lag zwischen Brennesseln neben einem Fußweg in Bauchlage mit gespreizten Beinen. Die Bekleidung schien in Ordnung, aber beim Hochheben des Mantels zeigten sich die Kleider über das Gesäß nach oben geschoben und die Hose aufgerissen, so daß Gesäß- und Dammgegend sichtbar waren.

Aus dem Leichenbefund ist hervorzuheben:

Spärliche Totenflecke, Ausblutung, Dunsung des Gesichts, typische Würgemale mit Daumenabdruck rechts, 2 Stichwunden am Kopf links, 34 Stiche vorne in der Brust. Die Kopfstiche durchdringen den Schädel, wo sie als 10 und 7 mm große Spalten sichtbar sind und in der Hirnwunde enden. 9 Stiche gehen ins Herz, davon 3 penetrierend, 5 in die Leber, 4 in und durch den Magen, 3 in die Milz, mehrere in die Lungen (Blutatmen sehr gering), 3 Stiche in die linke Niere, einer in die rechte. Die Scheide voll Blut, Scheideneingang eingerissen bis in die Labia majora. Der Anus ebenfalls verletzt, 2 Wundflächen durchsetzen den Hautring und die Schleimhaut.

Wenige Stunden nach der Auffindung der kleinen Albermann lief der sogenannte Mörderbrief bei der Polizei ein mit der Mitteilung über den Ort, wo die Leiche liege. Hierdurch wurde die Polizei an einen anderen Brief erinnert, der die Vergrabung einer Leiche am Waldrand mitteilte und eine Geländeskizze mit der Bezeichnung der Grabstelle enthielt.

22. Fall:

Nunmehr förderten Nachgrabungen am 15. November 1929 eine weibliche Leiche zutage, die an der Kleidung und anderen Funden als das seit dem 11. August 1929 verschwundene Dienstmädchen Maria Hahn erkannt wurde. Die Hahn hatte an einem Sonntag, dem 11. August, ihren Ausgang gehabt und war noch in einem Sommerlokal in der Nähe des späteren Fundortes mit einem Herrn gesehen worden.

Die 3 Monate in lehmigem Erdboden vergrabene Leiche der Hahn war noch leidlich gut erhalten. Vertrocknung, Fettwachsbildung und fehlender Tierfraß hatten zur Erhaltung beigetragen. An Verletzungen fanden sich: 3 Stiche in der linken Schläfe von 11—13 mm Länge. Sie drangen bis durch den Schädel, der vorderste auch ins Gehirn, denn der anliegende Hirnbrei war umschrieben dunkelgrün. In der Halshaut lag eine Gruppe von 7 Stichen auf einem kleinen Bezirk von 5:5 cm, sie waren alle nur oberflächlich. In der Brusthaut 10 Stichöffnungen auf einem Bezirk von 22 cm in der Breite und 13 cm in der Höhe. 6 waren oberflächlich, 2 drangen ins Herz, 2 in die Pleuren. Im Herzbeutel wenig flüssiges Blut, in der rechten Pleurahöhle 250 ccm eingedicktes Blut. Scheide weit, unversehrt. After klaffte weit, für 3 Finger passierbar. Kot und vertrock-

nete braune Laubblattreste darin sichtbar. Auch das Rectum war auffallend weit, aufgeschnitten 12 cm breit, nirgends Verletzungen. Samennachweis mißlang.

Auch in den Fällen Albermann und Hahn tritt das sexuelle Motiv sehr stark hervor. Das beweisen:

1. Das Würgen der Albermann: Dies ist ohne weiteres aus der Dunsung des Gesichts und den Würgmalen am Halse zu schließen. Bei der Hahn waren Würgemale nicht oder nicht mehr nachweisbar.
2. Die Stichverletzungen: Da diese so weitgehende Uebereinstimmung in den beiden Fällen zeigten, bestand die Wahrscheinlichkeit eines gemeinsamen Täters. Jede Leiche hatte Stiche in der linken Schläfe bis in die Hirnrinde, im Schädel hatten sie gleiche Dreieckform und zeigten den schon nahe an der Spitze ziemlich breiten Messerrücken nach hinten oben gelegen.
3. Die Genitalverletzungen: Bei der Albermann waren die Verletzungen an den Geschlechtsteilen sehr erheblich. Scheide und Anus waren aufgerissen. Im Fundus vaginae wurde Samen nachgewiesen. Also muß die Scheide durch rohes Einzwängen des Penis verletzt worden sein. Wahrscheinlich ist der After auch durch den Coitus aufgerissen, wenn auch kein Samen nachgewiesen werden konnte. Bei der Hahn war das Genitale nicht verletzt. Dagegen war auffällig, daß der Anus weit klaffte, auch wenn man die abnorme Weite des Rectums berücksichtigt. Das Hineingeraten des braunen vorjährigen Laubes läßt vermuten, daß der Täter sich an der auf dem Waldboden liegenden Hahn sexuell betätigt und einen Coitus in Anum vorgenommen hat.
4. Die Lage der Leiche Albermann bei der Auffindung: Es besteht der Verdacht, daß der Täter das Kind von hinten vergewaltigen wollte, denn die Lage mit den gespreizten Beinen und den hinten nach oben gehobenen Kleidern — die Hose ist hinten aufgerissen — ist doch wohl in diesem Sinne zu deuten.

Der letzte Fall, den ich bringe, wurde von Kürten im Jahre 1913 in Köln verübt und während der Untersuchung von ihm eingestanden.

23. Fall:

Im Sommer 1913 wurde in Köln in der Wolfstraße die 10jährige Christine Klein ermordet in ihrem Bett aufgefunden. Die Leiche lag mit gespreizten Beinen und Rückenlage im Bett.

Die Obduktion ergab folgendes:

Die 111 cm lange Leiche ist blaß. Ganz spärliche Totenflecke. Das Gesicht gleichmäßig blaurot mit Ecchymosen. Zunge eingeklemmt. Am Hals zwei voneinander getrennte Schnittwunden, eine seichte, nur 1—2 mm tiefe, und dicht darüber eine tiefe, 9 cm lange. Der obere Wundrand zeigte eine, der untere 4 Zacken. Die Obduzenten beschreiben 4 Schnittführungen: eine auf den Ringknorpel, eine

weitere durch den Schildknorpel bis in den Oesophagus hinein. In der Halshaut ferner Kratzer und Nageleindrücke. Das Perianeum ist von der Scheide aus bis in das Rectum hinein aufgerissen. Mehrere Längsrisse gehen in die Schleimhaut der oberen Scheide. Bemerkenswert ist noch die Blutanfüllung der Luftröhren innerhalb der Lungen und die Unversehrtheit beider Carotiden.

Wodurch ist nun dieser Mord als Lustmord gekennzeichnet?

1. Durch die Lage der Leiche bei der Auffindung.
2. Durch die Verletzungen an den Genitalien.
3. Durch die Würgemale am Hals.
4. Durch die furchtbaren Halsschnitte

Diagnostisch wichtig sind an der Leiche ferner Bißverletzungen. Hierfür möchte ich einen Fall aus dem hiesigen Institut bringen, der sich am 22. 9. 27 in Düsseldorf ereignete. Aus dem Bericht entnehme ich:

24. Fall:

Ein gewisser Steven hatte am 30. November 1912 die Wwe. Uebach geheiratet. Sie brachte 6 Kinder aus erster Ehe mit. An 2 der Töchter, der damals 10jährigen Helene und der damals 12jährigen Maria, verging sich der Angeklagte unsittlich und wurde deshalb am 13. 7. 17 nach § 176, 3 zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Ehe ist laut Urteil vom 6. 3. 19 geschieden Nach Verbüßung der Strafe kehrte der Angeklagte nach Düsseldorf zurück, ½ Jahr später ging er zu seiner früheren Frau in die Wohnung. Er wurde aufgenommen. Beide lebten in wilder Ehe. Das Verhalten war unfriedlich, weil der Angeklagte nach Ansicht der Frau nicht genügend von seinem Lohn abgab und für Liebhabereien (Schrebergarten) zuviel Geld ausgab. Am Abend des 21. 9. 27 war der Angeklagte zuerst mit Bekannten im Schrebergarten gewesen. Er hatte Bier und Schnaps getrunken. Auf dem Heimweg geriet er noch in die Altstadt und coitierte dort für 2 Mark mit einer Straßendirne. Als er heimkam, lagen Frau und 2 Söhne im Bett im gleichen Zimmer. Es entstand Streit wegen der Lohnabgabe. Am Morgen verließen die Söhne die Wohnung; ihre Mutter hatte ihnen wie immer Frühstück besorgt. Die 2 Töchter schliefen auf der Mansarde und wurden sonst immer von der Mutter geweckt. Sie wurden am 22. 9. 27 erst gegen 7½ Uhr wach. Die ältere Tochter zog sich schnell an und ging in die Wohnung. Sie fand ihre Mutter tot im Bett. Die Kleidung war vorne aufgeschnitten und zerrissen. Am Hals waren Zeichen des Würgens, der Drosselschnur und ein Halsschnitt vorhanden. Außerdem oberflächliche Schnitt- und Kratzwunden. An der linken Brust eine Bißwunde. An der Scheide Samenerguß. Der Angeklagte gab an:

Er sei am Abend heimgekommen und in Wortwechsel mit der Uebach geraten. Am Morgen habe er der Frau beigewohnt mit ihrem Einverständnis. Dabei habe sie wieder vom Geld gesprochen. Dadurch habe er sich aufgeregt und die Frau am Halse gepackt und auf das Bett geworfen. Die Frau habe sich gewehrt und ihn in seine

Hoden gebissen. Allmählich habe ihr Widerstand nachgelassen und sie habe sich gestreckt. Da habe er losgelassen. An das Weitere erinnere er sich nicht. Zu einem Zeugen hatte der Angeklagte geäußert, er habe Schluß machen wollen, habe die Frau gewürgt, bis sie sich nicht mehr bewegte. Nach einiger Zeit hat sie sich doch noch geregt, da hat er aus der Küche Kordel und Messer geholt, hat die Kordel fest um den Hals gebunden und dann mit dem Messer den Hals durchschnitten. Die Kleider hat er aufgeschnitten, um die Frau nochmals zu gebrauchen. Auch zu dem ärztlichen Sachverständigen Professor B e r g äußerte er sich ähnlich. Er habe die Frau erst gewürgt, dann, damit sie nicht leiden sollte, ihr Halsschnitte mit dem Rasiermesser beigebracht und den Strick um den Hals gelegt. Der Sachverständige Professor B e r g führte in seinem Gutachten aus, daß die Handlung als Affekthandlung des sexuell überregbaren Angeklagten aufzufassen ist. Dafür spricht seine Veranlagung (Abstammung vom Trinker, Vorstrafe), Aufreißen der Kleider, Biß in die Brust.

Hiermit möchte ich die Reihe der Lustmordfälle schließen.

Ich habe aus der großen Fülle der Sexualverbrechen, die im Düsseldorfer Institut beobachtet worden sind, nur einzelne Beispiele ausgewählt. Jeder Fall hat zwar seine Besonderheiten, aber im allgemeinen sind sich doch die Fälle ähnlich. Lehren, die sich aus diesen und den anderen oben angeführten Fällen ableiten lassen, möchte ich zum Schluß kurz zusammenfassen.

Sexualverbrechen sind an den Leichen der Opfer kenntlich:

1. *Durch die Lage und Beschaffenheit der Leiche bei der Auffindung:*

Rückenlage	in	den	Fällen	3, 19, 23.
Spreizung der Beine . . .	„	„	„	3, 19, 21, 23.
Freiliegen der Genitalien .	„	„	„	3, 8, 19, 21, 23.
Knebelung	„	„	„	9, 11, 12.
Fesselung	„	„	„	12, 14

2. *Durch die Beschaffenheit der Kleider:*

Aufgedeckte Röcke	in	den	Fällen	19, 21.
Zerrissenheit der Hose . .	„	„	„	8, 9, 21, 24.
Herabstreifung derselben .	„	„	„	19.
Vollständige Entkleidung .	„	„	„	10, 13, 14.

Für die polizeiliche Ermittelung ist besonders der Kleiderbefund wichtig. Es sei daran erinnert, daß in den von mir angeführten Fällen 10, 13, 14 (Möckelfälle) der gemeinsame Zug — völliges Entkleiden — auf einen bestimmten Täter hinweist. Ferner sei auf die Sexualverbrechen des Lustmörders Tripp hingewiesen, der 1927 vom Düsseldorfer Schwurgericht abgeurteilt wurde und dessen Handlungsweise in einer Dissertation aus dem Düsseldorfer Institut für gerichtärztliche Medizin beschrieben worden ist. Tripp ließ alle seine Opfer vor der Vergewaltigung sich vollständig entkleiden. So wurde denn auch die von Tripp ermordete Lappe bei Hösel nackt aufgefunden.

3. Durch die Art der Verletzungen:

a) am Körper im allgemeinen

Würgespuren in den Fällen 3, 6, 21, 23.

Zahlreiche Verletzungen, für die keine andere Motivierung möglich ist, in den Fällen 8, 9, 15, 16, 19, 20, 21, 22.

Sugillationen an der Innenfläche beider Oberschenkel über den Knien, von Fingerabdrücken oder Bemühungen des Täters herrührend, die Schenkel des Opfers auseinanderzupressen, im Fall 9.

Eröffnung der Bauchhöhle in den Fällen 6, 7, 10, 13.

Herausnahme der Eingeweide im Fall 9.

Bißwunden der Brust im Fall 24

Abtrennung der letzteren: siehe Wulffen „Der Sexualverbrecher".

Schließlich Zerstückelung der Leiche.

b) an den Genitalien im besonderen

Hymenverletzungen: Fall 6.

Einriß der Scheide in den Fällen 15, 20, 21, 23.

Einriß des Dammes und des Anus: Fall 21.

Einrisse des Schambändchens der großen und der kleinen Schamlippen, hervorgerufen durch Einzwängung des Penis in die Scham oder stumpfe Gewalt, Einstoßen von Gegenständen und gewaltsames Einführen eines oder mehrerer Finger in den Fällen 15 und 21.

Schnittwunden an den Genitalien und in der Analgegend: in den Fällen 4, 6, 11.

Schließlich Herausschneiden derselben im Fall 4.

4. Durch den Samennachweis.

In der Vagina in den Fällen 19 und 21.

Am Körper, besonders im Schamhaar oder an den Kleidern der Leiche in den Fällen 9, 11, 15.

Schließlich auf dem Fußboden des Tatortes (siehe Wulffen).

Die Leichenbefunde, auf die es mir in meiner Abhandlung ankam, werden natürlich noch ergänzt und aufgehellt durch die Umstände am Tatort und die sonstige Handlungsweise des Täters z. B. Zeugenaussagen über den Täter: Fall 3 („Würger"); Ueberfallenwerden in einsamer Gegend: Fälle 8, 9, 10—14 (Möckelfälle) und in den meisten Kürtenfällen.

Fehlen eines anderen gewohnten Motivs: Dieses ist der Fall bei der Ermordung von Kindern, die fast ausschließlich aus sexuellen Motiven erfolgt: In den Fällen 6—9, 10—14 (Möckel) und 15, 17, 18, 21, 23 (Kürten). Wahl des Abenddunkels: Fälle 15—23 (Kürten).

Ein gemeinsamer Täter ist anzunehmen:

1. Bei Häufung von Lustmorden in einer Gegend:
   Möckelfälle (10—14) in der Umgebung von Plauen, Greiz und Leipzig.

   Kürtenfälle (15—22) in der Umgebung von Düsseldorf mit Ausnahme eines Falles (23), der sich in Köln zutrug.

2. Bei Stereotypie von Verletzungen und der Handlungsweise des Täters:
   Möckelfälle (10—14): bei allen der Drosselgrubenstich.
   Entkleiden der Opfer in den Fällen 10, 13, 14.
   Eröffnen der Bauchhöhle in den Fällen 10 und 13.
   Knebelung in den Fällen 11 und 12.
   Fesselung in den Fällen 12 und 14.
   Kürtenfälle:
   Würgen und gewaltsame Erstickung in den Fällen 15, 17, 18, 21.
   Schläfenstiche in den Fällen 15, 16, 21, 22.
   Gleichartige Stichwunden der Brust in den Fällen 15, 21, 22.
   Zwei gleichartige Halsschnitte in den Fällen 17, 18.
   Zahlreiche Hautwunden und mehrfache Schädelbrüche, die weitgehend übereinstimmten, in den Fällen 19, 20.

Daß man trotzdem zunächst für die Düsseldorfer Morde keinen gemeinsamen Täter annahm und aus welchen Gründen heraus, habe ich oben geschildert.

Man sieht, daß uns zahlreiche Hilfsmittel zur Erkennung sadistischer Verbrechen, speziell an den Leichen der Opfer, zur Verfügung stehen. Wie schwierig trotzdem oft die Differentialdiagnose ist, habe ich eingangs erwähnt. Nur bei genauer Beachtung aller oben angeführten Lustmordzeichen wird der gutachtende Arzt nicht Gefahr laufen, eine Fehldiagnose zu stellen.

Für die Ueberlassung des Themas möchte ich Herrn Professor Dr. B e r g an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.

Hiermit versichere ich an Eides Statt, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe.

Alexius Wippermann.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1933.

Schrifttum:

Berg: „Der Sadist." Dtsch. Ztschr. f. d. ges. gerichtl. Med. Sonderdr. aus Bd. 17, H. 4 u. 5, 1931.

Entz, B.: „Ein Fall von Lustmord." (Gerichts-Medizinisches Institut der Universität Pécs). Beitr. f. gerichtl. Med. 9, S. 96—109, 1919.

Heindl: „Berufsverbrecher." S. 134.

Kleinschmidt: „Ein Fall von Sexualmord." Kriminal. Mtschr. Jahrg. 2, H. 1, S. 2—6 1928.

Müller-Heß u. Hübner: „Die sexual-pathologischen, psychiatrisch-psychologischen und gerichtlich-medizinischen Lehren des Hußmann-Prozesses." Dtsch. Ztschr. f. d. ges. gerichtl. Med. Bd. 14, S. 158, 1930.

Raestrup: „Umdeutung von Sektionsergebnissen." Dtsch. Ztschr. f. d. ges. gerichtl. Med. Bd. 13, S. 291, 1919.

Remy: Dissertation, Düsseldorf 1932.

Schütz und Jetsche: „Ein vielfacher Lustmörder und seine Entlarvung durch medizinische Indizienbeweise." Arch. f. Kriminologie, Sonderdr. aus Bd. 74, H. 3, 1922.

Wachholz: „Zur Lehre von den sexuellen Delikten." (Sechs Fälle von Mord aus sexuellen Motiven). XXXVIII. Bd. S. 64, 1909.

Wulffen: „Der Sexualverbrecher." S. 451, 454—460, 470 ff.

Lebenslauf.

Am 6. August 1909 wurde ich als Sohn des Lehrers Anton Wippermann und seiner Gemahlin Wanda geb. Freiin von Schellersheim geboren. Nach 3½jährigem Besuch der Volksschule kam ich auf das humanistische Gymnasium zu Dortmund, das ich Ostern 1929 mit dem Reifezeugnis verließ. Ich widmete mich dann an den Universitäten Wien und Würzburg dem Studium der Medizin. Das Physikum bestand ich Ende des 5. Semesters in Würzburg mit dem Prädikat „Gut“. Meine klinischen Semester absolvierte ich in Würzburg, Wien und Düsseldorf. Ich stehe jetzt im 10. Semester.